



Praxissitzverlegung

Bei einem Umzug einer Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis in eine andere Räumlichkeit – bei der sich die Praxisanschrift ändert – müssen neben der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss auch Ummeldungen bei Ämtern und Behörden vorgenommen werden. Hinzu kommen die Aktualisierungen und Anpassungen des praxisinternen QM. Mit dem Umzug ergeben sich ggf. neue Behandlungsräume, neue Gerätschaften, ein erweitertes Leistungsspektrum und neue Anforderungen im Arbeitsschutz.

Genehmigung des Zulassungsausschusses

Vor dem Umzug ist rechtzeitig die erforderliche Genehmigung des Zulassungsausschusses einzuholen. Der Zulassungsausschuss kann die Verlegung nur mit Wirkung für die Zukunft genehmigen, nicht für einen zurückliegenden Zeitraum.

Die Änderung der Praxisräumlichkeiten bedarf immer der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses!

Zu beachten ist, dass Verlegungen nur innerhalb des Bezirks des für den Vertragsarztsitz zuständigen Zulassungsausschusses möglich sind und der Zulassungsausschuss den Antrag auf Verlegung nur genehmigen darf, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Der Umzug der Praxis innerhalb eines Hauses (dieselbe Hausnummer) ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens genehmigungsfrei.

Sofern betriebsstättenbezogene genehmigungspflichtige Leistungen (auch) an dem neuen Vertragsarztsitz erbracht werden sollen, sind rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungsanträge für den neuen Vertragsarztsitz zu stellen.

Praxisinternes Qualitätsmanagement – Anpassung bei Praxisverlegung

Beim Praxisumzug kann folgende Checkliste zu notwendigen Aktualisierungen und ggf. geänderten Anforderungen genutzt werden:

- Aktualisierung Praxisstempel, Kassenrezepte, Praxisschild, Adresstiketten und Visitenkarten
- Erneuerung Flucht- und Rettungsplan und Bereitstellung Feuerlöscher (inkl. regelm. Wartung)
- Patienten, Kollegen und Kooperationspartnern neue Anschrift mitteilen
- Einhaltung der sicheren Aufbewahrung von Patientenakten und anderen patientenbezogenen Daten/ Dokumenten (Schutz vor Feuer und Diebstahl)
- Anpassung der QM-Dokumente bzgl. neuer Adresse (Kopfbogen)
- Hygieneplan praxisindividuell anpassen (Räumlichkeiten, verwendete Produkte und Personal)
- Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung praxisindividuell anpassen

- Notfallmanagement: aktuellen Standort der Notfallausstattung dokumentieren

- Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses (Standort der Geräte)
- ggf. Aktualisierung des Gefahrstoffverzeichnisses

Hinweis: Die vorstehende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Anpassungsbedarf bei einem Praxisumzug ist sehr individuell und kann aus diesem Grund nicht pauschal betrachtet werden.

Datenschutzrecht und ärztliche Schweigepflicht bei Praxisverlegung

Bei einer Verlegung der Praxis in eine andere Räumlichkeit müssen die Vorgaben des Berufs-, Vertrags- und Datenschutzrechts – insbesondere die ärztliche Schweigepflicht – gewahrt bleiben. Im Zusammenhang mit einem Praxisumzug kommt es häufig zu der Beauftragung externer Dienstleister, wie z. B. einer Speditionsfirma. Es muss verhindert werden, dass Externe Einblick in die Patientendaten bekommen können. Dies gilt sowohl für die Papierakten als auch für die Praxis-IT.

Sie haben Fragen oder benötigen weitere Informationen? Sie erreichen Iris Obermeit unter 0391-627 6342 oder per Mail unter Iris.Obermeit@kvs.de im Bereich Zulassungswesen und Christin Richter unter 0391 627-6446 oder per Mail unter Christin.Richter@kvs.de für den Bereich Qualitätsmanagement.